

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Handelsangestellten Leopold K u h n aus Wien XIII, Missing-
dorfstr. 14, geboren am 12. Juli 1908 in Graz, Protektoratsange-
hörigen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 15. Mai 1941, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert ,
Vorsitzer,

Volksgerichtsrat Hartmann ,
H-Brigadeführer Petri,
SA-Brigadeführer Hauer,
SA-Brigadeführer Walch ,

als Vertreter der Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizassistent Kramp,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer
Zuchthausstrafe von 8 - acht - Jahren und zum Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte auf die Dauer von 8 - acht - Jahren verurteilt.

Auf die erkannte Freiheitsstrafe werden 2 - zwei - Jahre und
5 - fünf - Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen .

G r ü n d e .

I.

In der Hauptverhandlung ist auf Grund der Angaben des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Tatvorgänge folgendes festgestellt worden:

a) Der Angeklagte **Lepold K u h n** ist der Sohn eines verstorbenen jüdischen Apothekers und einer arischen Mutter. Er besuchte zunächst die Volksschule und anschließend sieben Klassen Realschule; er war ein Schüler von mittlerer Begabung. Seinen Plan, zu studieren, mußte er infolge einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern aufgeben. Nach dem Schulbesuch nahm er an einem Schnellkurs für Buchhaltung und Kurzschrift teil. Anschließend war er zunächst ein Jahr lang bei der Firma **Gottfried & Staffelberg** als Volontär und dann - nach kurzer Arbeitslosigkeit - bei der Firma **August Klähr & Söhne** in Wien als Kontorist tätig, wo er bis zu seiner Festnahme beschäftigt war und zuletzt ein Bruttoeinkommen von monatlich 125 RM hatte. Der Angeklagte lebte bis zu seiner Festnahme mit seiner Mutter zusammen, die eine kleine Rente bezieht und im übrigen im wesentlichen von Kuhn mitunterhalten wurde.

Der Vater Kuhns war politisch indifferent. Der Angeklagte selbst trat, veranlaßt durch Bekannte, schon in jungen Jahren der Musiksektion der "Sozialistischen Arbeiterjugend", dem "Arbeitermandolinerverein Hietzing", dem "Sozialdemokratischen Arbeiter-Turnverein" sowie dem sozialdemokratisch eingestellten Bergsteigerverein "Die Naturfreunde" bei. Er war ferner Mitglied der "Jungfront der SFÖ." und wurde dort schließlich Sektionsleiter. Auch der SFÖ. selbst gehörte er bis Ende 1933 oder Anfang 1934 an. Da er damals zu der Auffassung gelangte, daß die SFÖ. nicht die Interessen der Arbeiterschaft genügend vertrete, trat er im Sommer 1934 der damals schon illegalen KPÖ. bei und betätigte sich hier reger. Im weiteren Verlaufe wurde er auch Organisationsleiter der Bezirksleitung der illegalen KPÖ. für den 13. Wiener Gemeindebezirk. Anfang 1935 trat er dem Handballverein "Olympia" bei und erhielt hierdurch Beziehungen zu dem Handballverband, dem 25 Vereine angehörten. In diesem Handballverband wurde er Bu-

herkontrollleur und setzte im übrigen im Rahmen dieses Verbandes seine illegale Arbeit für die KPÖ. fort. Der Angeklagte Kuhn trat schließlich auch in Beziehungen zum "Allgemeinen Turnverein", der von der damaligen österreichischen Bundesregierung als Nachfolgeorganisation für die im Februar 1934 aufgelösten Arbeiterturnvereine im Jahre 1937 wieder zugelassen worden war. Auch im Rahmen dieses "Allgemeinen Turnvereins", dem er übrigens als Mitglied nicht angehörte, setzte er seine illegale Arbeit für die KPÖ. fort.

b) Im "Allgemeinen Turnverein" hatte Kuhn den Kommunisten Josef Csarman kennengelernt. Im April 1938, also nach der inzwischen erfolgten Angliederung der Ostmark, traf er in Wien wieder mit Csarman zusammen. Er kam mit diesem in ein politisches Gespräch im Sinne der illegalen KPÖ. und wurde im weiteren Verlaufe durch Csarman dem Kommunisten Frank, Deckname "Hermann", zugeführt, der damals eine maßgebende Funktion in der Ostmark bei dem Wiederaufbau der illegalen KPÖ. bekleidete. Mit Frank traf sich der Angeklagte auf Grund vorheriger Abrede wöchentlich und besprach bei diesen Treffs mit Frank die neu zu errichtende Organisation der illegalen KPÖ., und zwar in dem Sinne, daß die alten Genossen, die politisch zu bekannt und daher vorbelastet waren, ausgeschaltet werden und an ihre Stelle neue Genossen treten sollten. Kuhn erklärte sich Frank gegenüber zur Mitarbeit in diesem Sinne bereit und wurde schließlich von Frank als Instrukteur für mehrere Wiener Kreise der illegalen KPÖ. eingesetzt. Damit er die illegale Arbeit in Gang bringen konnte, wurde er im weiteren Verlaufe durch Frank mit sechs oder sieben Personen zusammengebracht, die die Verbindung zu den Wiener Gemeindebezirken Simmering (11), Ottakring (16) und Floridsdorf (21) - das waren die Kreise V und VII der KPÖ. - aufrechterhalten sollten. Mit diesen Verbindungsleuten traf sich der Angeklagte auf vorher verabredeten Treffs häufig und besprach mit ihnen näher die Organisation in dem bereits gekennzeichneten Sinne. Durch die Verbindungsleute erhielt er auch weitere Verbindung zu kommunistischen Gesinnungsgenossen.

Etwa im Mai 1938 machte Frank den Angeklagten mit seinem Nachfolger Karl Zwifelhofer - Deckname "Faber" - bekannt, dem sich Kuhn zweimal in Wien und Baden traf und dem er hierbei Bericht über das Ergebnis seiner organisatorischen Tätigkeit erstattete.

Nach weiteren zwei Monaten machte Zwifelhofer den Angeklagten Kuhn mit Bruno D u b b e r - Deckname "Walter" -, der der Nachfolger Zwifelhofers war, bekannt. Mit Dubber traf sich Kuhn vier- bis fünfmal, wobei er von Dubber politische Informationen erhielt und diesem wiederum über seine Tätigkeit Bericht erstattete.

Auch mit Csarmann, der den Angeklagten Kuhn im April 1938 in die illegale Arbeit eingespannt hatte, hielt dieser im weiteren Verlaufe Verbindung, und zwar durch die Kommunistin und Jüdin Olga Reich und später durch Friederike Christoph - Deckname "Fritzi" -. Die Christoph betätigte sich im wesentlichen als Postträgerin. In dieser Eigenschaft brachte sie dem Angeklagten Kuhn schriftliche Informationen und gelegentlich auch Druckschriften, so die "Baseler Rundschau". Dieses bekannte Hetzblatt las der Angeklagte durch und vernichtete es dann. Ferner stand Kuhn mit dem Kommunisten Siegfried K ö h l - Deckname "Schusch" - in Verbindung, den er durch Frank kennengelernt hatte. Köhl hatte die Aufgabe, die Wiener Studentenschaft kommunistisch zu durchsetzen, und sollte später die Bearbeitung des Gaus Oberdonau übernehmen. Ferner stand der Angeklagte in Verbindung mit den Kommunisten K o p p - Deckname "Pfau" -, der die Leitung des Kreises VII hatte, und Heinisch - Deckname "Peter" -, der die Leitung des Bezirks Landstraße hatte, und traf sich mit ihnen häufig, wobei Stimmungsberichte ausgetauscht und organisatorische Fragen besprochen wurden. Heinisch wurde vom Angeklagten auch mit der Kommunistin Hertha S t r o b l, die er durch Frank kennengelernt hatte, zusammengebracht, die ihrerseits wieder die Bekanntschaft Heinischs mit mehreren kommunistischen Betriebsvertretern vermittelte. Um eine Verbindung zur illegalen SPÖ. herzustellen, machte der Angeklagte den ihm bekannten ehemaligen österreichischen sozialdemokratischen Abgeordneten im Nationalrat, Laurenz G e n n e r, mit Josef Csarmann, der offenbar Kuhns unmittelbarer Vorgesetzter war und die illegale Arbeit für den ganzen Bereich der Stadt Wien leitete, bekannt.

Der Angeklagte nahm ferner die Verbindung zum Kassierer der Roten Hilfe, Kurt Franke, auf, dessen Tätigkeit darin bestand, Geldunterstützungen an Angehörige verhafteter Kommunisten auszus zahlen. Diesem Franke führte er mehrere Personen zu, darunter die Gesinnungsgenossen Hertha Strobl und Fritz Jauk.

Nachdem der Angeklagte offenbar mit Erfolg die Organisation in den ihm überwiesenen Kreisen Wiens wieder aufgebaut hatte, wurde er von Dubber dafür ausersehen, entsprechend im Lande Niederösterreich organisatorisch für die illegale KPÖ. sich zu betätigen. Kuhn traf auch entsprechende Vorbereitungen, und zwar setzte er sich, um Beziehungen nach Niederösterreich zu erhalten, mit drei ihm nicht näher bekannten Wiener Kommunisten in Verbindung. Mit dieser für Kuhn in Aussicht genommenen neuen Tätigkeit waren auch erhöhte Unkosten verbunden, weshalb er von Dubber über 300 RM zur Bestreitung der entstehenden Spesen erhalten hatte. Von dieser Summe gab er kleinere Beträge an die drei Wiener Verbindungsmänner, 50 - 60 RM an den Sozialdemokraten Laurenz Genner als Unterstützung und 100 RM lieferte er schließlich an Dubber zurück, da dieser selbst sich in Geldnöten befand.

Kurz vor seiner Festnahme hatte der Angeklagte Kuhn mit Dubber vereinbart, daß er zu Weihnachten 1938 auf eine Woche nach Zürich fahren solle, um sich dort an Hand kommunistischen Schrifttums politisch weiterzubilden.

Der Angeklagte führte während seiner illegalen Tätigkeit den Decknamen "Raftl".

II.

Der Angeklagte Kuhn hat den unter I b) festgestellten Sachverhalt in der Hauptverhandlung in glaubhafter Weise zugegeben, weshalb auch auf eine Beweisaufnahme verzichtet werden konnte.

Die KPÖ., die bereits im damaligen österreichischen Bundesstaate seit ihrem Verbot im Februar 1934 illegal sich betätigt hatte, nahm kurze Zeit nach der Angliederung der Ostmark an das Reich die illegale Arbeit wieder auf. Seit dieser Zeit verfolgt sie ein doppeltes Ziel. Sie erstrebt einmal, die verfassungsmäßige Grundlage des Großdeutschen Reichs, ebenso wie die illegale KPD. im Altreich, mit Gewalt zu beseitigen und zum anderen, die Ostmark als Teil des Großdeutschen Reichs mit Gewalt vom Reich loszureißen. Welches dieser beiden Endziele sie nach ihrer Vorstellung zu erreichen hofft, bleibt dabei offen und soll sich nach der Vorstellung der illegalen KPÖ. offenkundig nach den von ihr erhofften politischen Begebenheiten richten. Die illegale KPÖ.

erstrebt mithin in gleicher Weise den Gebietshochverrat im Sinne von § 80 Abs.1 StGB. wie auch den Verfassungshochverrat im Sinne von § 80 Abs.2 StGB.

Das alles ist gerichtsbekannt. An der Vorbereitung dieser hochverräterischen Bestrebungen hat sich der Angeklagte Kuhn nach der äußeren Tatseite, und zwar im Kreismaßstabe innerhalb des Bezirks der Stadt Wien, maßgeblich beteiligt. Er hat dabei überdies eine ausgesprochen organisatorische Tätigkeit entfaltet, was einer näheren Begründung deshalb nicht bedarf, weil seine gesamte Tätigkeit gerade im Neuaufbau der illegalen Organisation bestand. Bei der Bedeutung der Stellung, die der Angeklagte Kuhn bekleidete, ist es selbstverständlich, daß ihm die gekennzeichneten Gewaltbestrebungen der illegalen KPÖ. bekannt gewesen sind. Er hielt ständig Verbindung zu maßgebenden, ihm übergeordneten Funktionären (Frank, Zwifelhofer, Dubber und Csarmann) und er las auch illegale kommunistische Hetzschriften, so die Baseler Rundschau. Auf diese Weise hat der Angeklagte genaueste Kenntnis von den Zielen der illegalen KPÖ. erlangt. Er hat in der Hauptverhandlung diese Kenntnis im übrigen auch gar nicht ernstlich bestritten.

Der Angeklagte ist mithin schuldig, das hochverräterische Unternehmen der illegalen KPÖ. vorbereitet und darüber hinaus einen organisatorischen Zusammenhalt zur Vorbereitung des Hochverrats hergestellt und aufrechterhalten zu haben. - §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1 StGB. - Er hat dabei in Betätigung eines einheitlichen Vorsatzes und gemeinschaftlich mit anderen gehandelt.

III.

Bei der Dauer der illegalen Arbeit des Angeklagten, ihrer Bedeutung für den Wiederaufbau der illegalen KPÖ. in Österreich und der Intensität, die Kuhn an den Tag gelegt hat, mußte von vornherein die Annahme eines minder schweren Falls im Sinne von § 84 StGB. ausscheiden.

Der Angeklagte, dessen Tätigkeit nach etwa 1/2jähriger Dauer nur dadurch unterbrochen worden ist, daß er verhaftet wurde, hat jede Gelegenheit wahrgenommen, die illegale Arbeit vorwärts zu treiben. Er hat ständig Verbindung mit maßgebenden Funktionä-

ren

ren unterhalten und ist nach der Überzeugung des Senats dafür verantwortlich, daß in einigen Kreisen Wiens die kommunistische Arbeit in Gang gekommen ist und Menschen kommunistisch verseucht worden sind. Er hat seine Fühler auch nach der SPÖ. ausgestreckt und Verbindung zu illegalen kommunistischen Nebenorganisationen, der Roten Hilfe, unterhalten. Welche Bedeutung seiner Arbeit von Seiten seiner Vorgesetzten beigemessen wurde, ist daraus zu erkennen, daß er dazu ausersehen wurde, auch das Gebiet Niederösterreich neu zu organisieren. Man erkennt hieraus, daß seine Tätigkeit in Wien recht erfolgreich gewesen sein muß. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung aus seiner Gegnerschaft gegen das nationalsozialistische Reich auch gar kein Hehl gemacht und unumwunden zugegeben, daß ihm als jüdischen Mischling nichts anderes übrig geblieben sei, als gegen den Staat zu arbeiten. Als solcher hatte er aber gerade allen Grund, sich von jeder illegalen Arbeit fernzuhalten, zumal er in Arbeit und Brot stand. Alles dies ist bei Bemessung der Strafe zu Ungunsten des Angeklagten bewertet worden. Auf der anderen Seite sprach zu seinen Gunsten entscheidend, daß er offen zu dem sich bekannt hat, was er getan hat. Er hat jedenfalls in der Hauptverhandlung der Erforschung der Wahrheit nicht die geringsten Schwierigkeiten entgegengesetzt. Im Hinblick auf dieses umfassende Geständnis hat der Senat bei Festsetzung der Strafe Milde walten lassen und gegen den Angeklagten trotz seiner bedeutenden Stellung als angemessene und dem Schutzbedürfnis des Volkes entsprechende Sühne eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren festgesetzt und ihm auch gemäß § 60 StGB. die gesamte Schutz- und Untersuchungshaft, abgerundet auf volle Monate, angerechnet. Obwohl Kuhn jüdischer Mischling ist, hielt es der Senat für angezeigt, ihm auch die politischen Bürgerrechte, und zwar auf die Dauer von acht Jahren, abzuerkennen. Da der Angeklagte zu Strafe verurteilt worden ist, hat er auch die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 465 StPO.

gez.: Engert

Hartmann